

Merkblatt:
Tagespflege



Stand: 01.02.2025

Was versteht man unter Tagespflege und wer kann sie in Anspruch nehmen?

Die Tagespflege kommt für ältere pflegebedürftige Menschen in Betracht, deren Pflege und Betreuung tagsüber nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Ziel der Tagespflege ist es, pflegende Angehörige zu entlasten und Pflegebedürftigen den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Tagespflege kann an einzelnen oder allen Wochentagen in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Wochenenden.

So haben pflegende Angehörige die Möglichkeit weiterhin tagsüber ihrem Beruf nachzugehen, Behördengänge zu erledigen oder sich um andere Dinge zu kümmern.

Grundsätzlich beinhaltet die Tagespflege auch die Beförderung des Pflegebedürftigen zur Tagespflegeeinrichtung und zurück. Morgens werden die SeniorInnen zu Hause von einem Fahrdienst der Tagespflegeeinrichtung abgeholt, zur Tageseinrichtung gefahren und spät nachmittags bis abends wieder nach Hause zurückgebracht.

Tagsüber werden die SeniorInnen vollständig gepflegt und versorgt und durch entsprechende medizinische, therapeutische und pflegerische Angebote gezielt gefördert.

Dabei setzt die Tagespflege jedoch noch eine gewisse Mobilität voraus und ist nicht für bettlägerige Menschen geeignet. Sollten Sie jedoch die Möglichkeit haben einen Rollstuhl zu nutzen, können Sie das Angebot in Anspruch nehmen.

Die Leistungen der Tagespflege können zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung in Anspruch genommen werden.

Wie teuer ist ein Tagespflegeplatz?

Der Tagessatz, der in der Tagespflege berechnet wird, setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Pflegekosten, entsprechend des vorliegenden Pflegegrades
- Unterkunft / Verpflegung
- Investitionskosten und
- Altenpflegeausbildungsumlage.

Welche finanziellen Hilfen kann ich erhalten?

a) Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI):

Die Pflegekasse übernimmt bei der Tagespflege monatliche Aufwendungen für Pflegebedürftige je nach Pflegegrad (*Stand 2025*):

Pflegegrad 2	721,00 €
Pflegegrad 3	1.357,00 €
Pflegegrad 4	1.685,00 €
Pflegegrad 5	2.085,00 €

Die Höhe des aktuellen Pflegegeldes können Sie unter folgender Website vergleichen:
www.pflege.de/pflegekasse-pflegefinanzierung/pflegeleistungen/

Auch die (angesammelten) Leistungen aus dem Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI können für die Finanzierung der Tagespflege genutzt werden.

b) Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) i.V.m. Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW):

Die Pflegeeinrichtung hat die Möglichkeit, für ihre Tagespflegegäste eine Investitionskostenförderung entsprechend der Belegungstage zu beantragen. Die Investitionskostenförderung wird für Tagespflegegäste gewährt, bei denen mindestens der Pflegegrad 1 vorliegt und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Euskirchen haben. Liegt der Wohnort außerhalb des Kreises Euskirchen ist der dortige Sozialhilfeträger zuständig. Da es sich bei der Investitionskostenförderung um eine Landesregelung handelt, kann die Förderung nur Bewohner/innen aus NRW gewährt werden.

Stellt die Pflegeeinrichtung für ihre Tagespflegegäste den Antrag auf Investitionskostenförderung, darf sie den Tagespflegegästen die Investitionskosten nicht in Rechnung stellen.

c) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):

Ist der Tagespflegegast, trotz der v.g. finanziellen Hilfen, nicht in der Lage, den Tagespflegeaufenthalt aus seinem Einkommen und Vermögen bzw. dem Einkommen und Vermögen seines nicht getrenntlebenden Ehegatten zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII zu stellen.

Bevor die Sozialhilfe zum Tragen kommt, ist zunächst Vermögen des Kurzzeitpflegegastes, das über dem Vermögensfreibetrag liegt, einzusetzen. Der **Vermögensfreibetrag** beträgt **10.000 € bei Einzelpersonen** und **20.000 € bei Ehepaaren**.

Zum Vermögen zählen Sparbücher, Wertpapiere, Hausgrundstücke etc. Im Rahmen der Antragstellung wird auch überprüft, ob innerhalb der letzten 10 Jahre Vermögen verschenkt oder übertragen worden ist, weil sich hieraus evtl. ein Rückforderungsanspruch ergibt. Ist Vermögen vorhanden, aber nicht sofort verwertbar, kann die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden.

Auf der Homepage des Kreises Euskirchen können Sie aus folgender Datei **„Tagespflegeeinrichtungen“** entnehmen, welche Einrichtungen über Tagespflegeplätze verfügen: <https://www.kreis-euskirchen.de/themen/soziales-gesundheit/soziales/themen-projekte/pflegeinformationen/>

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Kurzzeitpflege haben, wenden Sie sich an den:

Kreis Euskirchen
Abt. 50 Soziales
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Ansprechpartner:

Zentrales Informationsbüro Pflege (Z.I.P.) und Pflegestützpunkt:

Tel.: 02251/15-521 und 15-925

Fax: 02251/15-70521 und 15-70925

E-Mail: pflegestuetspunkt@kreis-euskirchen.de

Hilfe zur Pflege:

Tel.: 02251/15-121, -171, -172, -554, -556, -559, -692, -1323

Fax: 02251/15-566

E-Mail: sozialamt5001@kreis-euskirchen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.: 08.30 - 15.30 Uhr

Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr

Internet: <http://www.kreis-euskirchen.de>